

DR. ANDREAS STARIBACHER

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 18. August 1995

GZ. 11 0502/260-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

XIX. GP.-NR
1439 /AB

1995-08-21

zu 1499 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 23. Juni 1995, Nr. 1499/J, betreffend Sonderverträge im Bundesdienst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich bemerken, daß sich der Abschluß von Sonderverträgen bzw. Arbeitsleihverträgen immer dann als notwendig und zweckmäßig erweist, wenn hochqualifizierte Bedienstete für Arbeitsplätze mit besonderer Aufgabenstellung und hohen Anforderungen zu den Gehaltsansätzen des Gehaltsgesetzes bzw. zum Normalentgelt nach dem Vertragsbedienstetengesetz nicht gewonnen werden können. Zum Abschluß von Arbeitsleihverträgen aus den angeführten Gründen kommt es insbesondere dann, wenn ein zeitlich befristeter Personalbedarf gegeben ist und andererseits wichtige wirtschaftliche Interessen des zu Beschäftigenden eine Beendigung des Dienstverhältnisses zu seinem Arbeitgeber nicht zulassen.

Weiters war bei der Beantwortung einiger Punkte dieser Anfrage einerseits vom legitimen Kontrollinteresse des Nationalrates gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und andererseits vom schutzwürdigen Interesse der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz auszugehen, das insbesondere immer dann zu beachten ist, wenn von der Beantwortung von Anfragepunkten einzelne Personen betroffen sind. Nach herrschender Rechtsauffassung sind Daten über die Bezüge eines namentlich bestimmten oder bestimmbaren Bediensteten - die sich weder in ihrem Gesamtbetrag noch in ihrer Zusammensetzung aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften

- 2 -

konkret errechnen lassen - schutzwürdige Informationen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Diese Rechtsauffassung hat auch der beim Bundeskanzleramt eingerichtete Verfassungsdienst zuletzt in seinem Schreiben vom 14. Juni 1995, ZI. 810.121/10-V/3/95, vertreten.

Zu 1. und 2.:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 bestanden 462 Sonderverträge in meinem Ressort. Davon wurde mit einem Mitarbeiter meines Büros ein derartiger Vertrag abgeschlossen.

Zu 3. und 4.:

Mit der Beantwortung dieser Fragen ist sowohl die Bekanntgabe des Personennamens einer einzigen Person als auch ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der betreffenden Daten verbunden. Ich verweise daher auf meine einleitenden Ausführungen betreffend den Datenschutz.

Zu 5., 6., 20., 21., 25., 26., 31. und 32.:

Was die Erwägungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der besoldungsrechtlichen Auswirkungen anbelangt, verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Demonstrativ kann dazu gesagt werden, daß für den Abschluß der Sonderverträge bei den Präsidenten von Finanzlandesdirektionen die zeitlich befristete Betrauung mit der Funktion, bei Vorstandsmitgliedern der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) die Notwendigkeit, die Differenz zu banküblichen Bezügen zu verringern, und bei ADV-Bediensteten die Lage auf dem Arbeitsmarkt maßgeblich war.

Zu 7. bis 11.:

Nach § 9 des Bundesministeriengesetzes war mit einem Sektionsleiter meines Ressorts ein Sondervertrag abzuschließen, weil dessen Bestellung befristet erfolgte.

Auch hier stehen datenschutzrechtliche Gründe einer konkreten Beantwortung entgegen.

Zu 12. bis 16.:

Im Bundesministerium für Finanzen wurde kein Sondervertrag mit einem Gruppenleiter abgeschlossen.

- 3 -

Zu 17. bis 19.:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 bestand ein Sondervertrag mit einem Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Finanzen, wobei ich hinsichtlich der Details des Vertrages auf meine einleitenden Ausführungen verweise.

Zu 22.:

Bis zum Stichtag 1. Juni 1995 waren 459 Sonderverträge mit sonstigen Bediensteten meines Ressorts - hauptsächlich im Bereich der EDV und der Österreichischen Postsparkasse - abgeschlossen worden.

Zu 23. und 24.:

Die Fragen beziehen sich auf die Vereinbarungen im e i n z e l n e n. Bei der Abwägung aller in der Einleitung erwähnten Faktoren stehen aber datenschutzrechtliche Gründe einer e i n z e l n e n Auflistung entgegen. Generell kann aber gesagt werden, daß sich der Großteil der Sonderverträge im ADV-Bereich und im Bereich der ÖPSK befinden. Die ADV-Bediensteten werden nach den Richtlinien des Bundeskanzleramtes mit Sonderverträgen aufgenommen. Bei den Bediensteten der ÖPSK wird wegen der Konkurrenzsituation gegenüber den anderen Bankinstituten auf die Notwendigkeit adäquater Entlohnung mit Sonderverträgen hingewiesen.

Zu 27.:

In dieser Frage liegt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Bundeskanzleramt. Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1495/J, durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu 28.:

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen waren zum Stichtag 1. Juni 1995 sieben Arbeitsleihverträge aufrecht.

Zu 29. und 30.:

Wie schon in der Einleitung dargestellt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Generell kann aber gesagt werden, daß diese Arbeitsleihverträge Mitarbeiter des Büros des Herrn Bundesministers betreffen, da mit dieser Form des Vertrages der Vorteil der leichteren Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses gegeben ist.

- 4 -

Zu 33. und 34.:

Die Höhe des zusätzlichen Personalaufwandes ist nicht ermittelbar, da selbst dann, wenn unter enormen Aufwand für alle diese Bediensteten ihre besoldungsrechtliche Stellung ohne Sondervertrag ermittelt werden würde, hinsichtlich des Großteils dieser Bediensteten davon auszugehen ist, daß die von ihnen wahrgenommenen Funktionen entweder gar nicht oder zumindest nur in qualitativ schlechterer Weise hätten besetzt werden können und schon deshalb von einem zusätzlichen Aufwand nicht gesprochen werden kann. Bezüglich des zusätzlichen Aufwandes der Arbeitsleihverträge verweise ich auf das in der Einleitung bereits Ausgeführte.

Zu 35.:

Wie schon in meiner Einleitung erwähnt, besteht in gewissen Fällen die Notwendigkeit Bedienstete für bestimmte hochqualifizierte Arbeitsplätze zu gewinnen, bei deren Bezahlung das allgemeine Entlohnungsschema als nicht ausreichend erscheint. In diesen Fällen wird es auch in Hinkunft zum Abschluß von Sonderverträgen kommen.

Anlage

Nr. **XIX. GP.-NR**
1499 1J
1995 -06- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Sonderverträge im Bundesdienst

Nach Angaben des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Schlögl bestehen derzeit rund 2000 Dienstverhältnisse im Bundesdienst, die mittels eines Sondervertrages gestaltet sind. Dadurch wird nicht nur das bestehende Dienstrecht des öffentlichen Dienstes unterlaufen, sondern eine Möglichkeit eröffnet, für Protektionskinder besonders günstige Besoldungsregelungen zu schaffen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Sondervertrag mit dem Büroleiter des Sozialministers, Dr. Lechner, der mit monatlich S 124.000,-- für seine Dienste rechnen kann.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eine derartige Einkommenshöhe für einen Ministersekretär nicht gerechtfertigt ist und hier zu Lasten der Steuerzahler Mißbrauch betrieben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995 ?
- 2.) Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 3.) Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 4.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 5.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 6.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 7.) Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 8.) Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 9.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 10.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 12.) Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 13.) Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 14.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 15.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 16.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 17.) Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 18.) Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 19.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt ?
- 20.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 21.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?

- 22.) Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 23.) Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 24.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 25.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 26.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 27.) Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechtes ersetzt werden ?
- 28.) Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995
- 29.) Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen ?
- 30.) Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 31.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend ?

32.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?

Wenn ja, warum ?

33.) Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?

34.) Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?

35.) Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten ?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen ?

Wien, den 23. Juni 1995